

Amtsblatt der Stadt Datteln



55. Jahrgang

30. Oktober 2020

Nr. 29

Inhalt:

A. Bekanntmachung der Stadt Datteln

1. Tagesordnung für die konstituierende Sitzung des Rates am Mittwoch, 04. November 2020, 17.00 Uhr im Forum des Berufskolleg Ostvest, Hans-Böckler-Straße 2, 45711 Datteln
2. Öffentliche Bekanntgabe durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

B. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

3. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Olfen

Tagesordnung

für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 04.11.2020, 17:00 Uhr

Forum des Berufskolleg Ostvest, Hans-Böckler-Straße 2, 45711 Datteln

Öffentliche Sitzung:

1. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0001
Bestellung des Schriftführers für den Rat der Stadt Datteln
2. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0002
Vereidigung und Einführung des Bürgermeisters
3. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0003
Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder
4. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0004
Anzahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
5. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0005
Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
6. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0006
Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter des Bürgermeisters
7. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0007
Bildung von Ausschüssen - Berichtsvorlage -
8. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0008
Bildung eines Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses
9. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0009
Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses
10. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0010
Bildung eines Wahlausschusses
11. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0011
Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
12. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0012
Bildung eines Jugendhilfeausschusses
13. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0013
Bildung eines Betriebsausschusses
14. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0014
Bildung und Besetzung von freiwilligen Ausschüssen
15. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0015
Bestellung der Ausschussvorsitzenden und Stellvertreter*innen

16. Sitzungsvorlage Nr. 20-25/0016
Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung der Sparkasse Vest
Recklinghausen
17. Anfragen von Einwohnern
18. Einwendungen gegen die Niederschrift
19. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:

20. Anfragen und Mitteilungen

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) werden die nachfolgenden Schriftstücke der Stadt Datteln

Bescheide 2020 vom 20. Januar 2020
- Buchungszeichen 1000-5006805-0001 und 1000-5006805-0002 -

für Herrn Dr. Miodrag Serdarevic
(letzte bekannte Anschrift: Reinhold-Underberg-Weg 12, 45357 Essen)

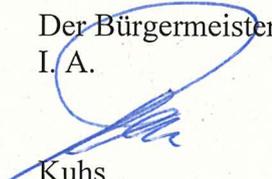
durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Zahlungspflichtigen bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln beim Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD, Fachbereich Grundbesitz-abgaben, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer E.04, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
I. A.



Kuhs
Betriebsleiter

Flurbereinigung Olfen
Az.: 33.7 - 4 12 02

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung
im Flurbereinigungsverfahren Olfen

In der Flurbereinigung Olfen werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungs-gesetzes -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. IS. 546), in der derzeit gültigen Fassung, für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses und der Änderungsbeschlüsse 1 – 6 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 31.07.2020 bis zum 07.09.2020 ausgelegen haben und wie sie im Anhörungstermin am 08.09.2020 und 09.09.2020 von Bediensteten der Bezirksregierung Münster erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter Nr. 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse für die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen mit der dort aufgeführten Wertermittlung festgestellt.
2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund von begründeten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Hierzu wurden die von den Beteiligten gegen die Wertermittlung erhobenen Einwendungen von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und, soweit diese begründet waren, durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Weitere Einwendungen wurden nicht erhoben. Die Änderung betrifft im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Grundstücke, deren Wertermittlung mit folgendem - geänderten - Inhalt festgestellt wird:

Gemarkung Flur	Flur- stück	Fläche (m ²)	offen gelegte Wertermittlung			geänderte Wertermittlung			ONr.		
			Nutzungsart Wertmerk- mal (Sz)	Klasse	Teilfläche (m ²)	Nutzungsart Wertmerk- mal (Sz)	Klasse	Teilfläche (m ²)			
Olfen Kspl. 3	93	3.176	Hf	1	3.176	SI Industrie- fläche	1	3.176	508/00 754/09		
Olfen Kspl. 3	94	308	Hf	1	308	SI Industrie- fläche	1	308	508/00 754/09		
Olfen Kspl. 27	21	10.241	A	3	4.762	A	3	9.945	266/03		
				A	4		296	A		4	296
				G	2		5.183				
Olfen Kspl. 27	74	5.652	A	1	2.045	A	1	3.597	266/03		
				A	2		165	A		2	165
				A	3		644	A		3	1.858
				A	4		31	A		4	31
				G	1		1.552	GW		9	1
				G	2		1.214				
				GW	9		1				

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit die Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Olfen mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte so, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde (§ 27 ff. FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind ihnen in dem Anhörungstermin erläutert worden. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden durch die unter Nr. 2 aufgeführten Änderungen berücksichtigt. Nach § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach der Behebung begründeter Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde festzustellen. Sie sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches der Beteiligten und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de-mail.de.*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.*

Im Auftrag

(LS)

gez. Kehl